

## **Ortsübliche Bekanntmachungen: Altheim – St. Peter**

Das Projekt Altheim – St. Peter (380-kV-Freileitung Altheim (Raum Isar im Landkreis Landshut) über Simbach und Landesgrenze nach St. Peter in Oberösterreich) ist in allen Planungsabschnitten im Planfeststellungsverfahren. Für den geplanten Ersatzneubau finden verschiedene bauvorbereitende Maßnahmen statt.

### **Kartierungsarbeiten:**

Im Vorfeld zu den Planfeststellungsverfahren haben bereits ausführliche Kartierungsarbeiten stattgefunden, um die Pflanzen- und Tierwelt entlang der geplanten Leitung zu erfassen und zu schützen. Ab März 2019 vertiefen unsere Umweltplaner diese Erhebungen. Bestandteil der Kartierungsarbeiten ist die Erfassung bestimmter Tierarten, von Habitat- u. Höhlenbäumen sowie von §30 Biotopen. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Artenaktivität über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Das Planungsbüro Laukuf, bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer werden die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten entlang der Leitung Altheim – St. Peter vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden.

### **Waldwertgutachten:**

Parallel zu den Planfeststellungsverfahren beginnen auch die Wertermittlungen von Waldbeständen. Die Vorortbegehungen finden je nach Wetterverhältnissen von März 2019 bis November 2019 hinweg statt.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Waldwertermittlung – Herr Anton Braumandl – wird die Wertermittlung von zu erwartenden Aufwuchsschäden und Nebenschäden an Waldbeständen im Rahmen der geplanten 380-kV-Freileitung Altheim – St. Peter vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass der Beauftragte Grundstücke betritt sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren wird.

### **Vermessungsarbeiten:**

Im Zuge von Anpassungen an der Trassenachse und/oder Arbeiten an Prüfaufträgen als Ergebnis des Erörterungstermins kann es zu Vermessungsarbeiten kommen. Dabei werden Wege, Geländehöhen, Baumbestände (Baumhöhen, Standorte, etc.) u. ä. durch einen Vermesser vor Ort aufgenommen. Die SPIE SAG wird diese Vermessungsarbeiten entlang der Leitung Altheim – St. Peter vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden.

**Rechtliche Grundlage:**

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei den oben genannten Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH  
Ina-Isabelle Haffke  
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern  
E-Mail: ina-isabelle.haffke@tennet.eu  
Telefon: +49 (0)921 50740-4070



i.A. Christoph Pultar  
Large Projects Germany | Project Cluster Ostbayern  
Projektleiter Planung & Genehmigung



i.A. Ina-Isabelle Haffke  
Public Affairs | Stakeholder Integration  
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern

## Gesetzestext des § 44 EnWG

### § 44

#### Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.